

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 3 (1863)
Heft: 5

Artikel: Bekanntmachung
Autor: Häfelen, Ferd.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Möge das kleine Büchlein, das den Lehrern einen zwar kurzen aber doch sichern Leitfaden zu Geist und Herz bildenden Unterhaltungen geben will, überall recht freundlich aufgenommen werden.

Bekanntmachung.

Im Lehrerinnenseminar zu Hindelbank wird im Laufe dieses Frühlings ein neuer, zweijähriger Kurs eröffnet. Bewerberinnen werden eingeladen, sich bis zum 28. März nächsthin, bei dem Direktor der Anstalt, Hrn. Pfarrer Boll, anschreiben zu lassen. Mit dem Anmelde-schreiben sind folgende Zeugnisse portofrei einzusenden:

- 1) Ein Tauf- und Admissionschein und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heiligen Abendmahl ertheilt hat;
- 2) ein ärztliches Zeugniß über die geschene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution der Bewerberin;
- 3) ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer der Bewerberin ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse Nr. 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse müssen zurückgewiesen werden.

- 4) Ein Bericht des Gemeinderathes des Wohnortes über die Vermögensverhältnisse.

Zu der Aufnahmsprüfung kann nicht zugelassen werden:

- 1) Wer nicht Schweizerbürger ist;
 - 2) wer nicht im Laufe des Jahres, in welchem der Eintritt in's Seminar gewünscht wird, das 17. Altersjahr zurücklegt. Ausnahmen hievon kann jedoch die Erziehungsdirektion bei wohl vorbereiteten Bewerberinnen gestatten;
 - 3) wer an körperlichen Gebrechen leidet, die der künftigen Ausübung des Lehrerinnenberufes hinderlich wären;
 - 4) wer keine günstigen Sittenzeugnisse vorweisen kann;
 - 5) wer schon dreimal wegen Unfähigkeit abgewiesen worden ist.
- Der Tag der Prüfung wird den Angeschriebenen angezeigt werden.

Bern, den 10. Februar 1863.

Namens der Erziehungsdirektion,
der Sekretär:
Ferd. Häfelen.